

Geschäftsordnung der Jury zur Vergabe des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln

§ 1 Errichtung

Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv im Jahre 1979 seiner Vaterstadt Köln zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut. Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.

Der Kölner Literaturpreis wurde deshalb 1980 durch Satzungsbeschluss wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt. Der Preis wird von der Stadt Köln gestiftet und alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autor*innen – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.

Die Auswahl der*des Preisträger*in erfolgt durch eine Jury. Die Mitglieder der Jury sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben

Die Jury hat die Aufgabe, Vorschläge für die Vergabe des Preises zu machen. Dabei kann jedes Mitglied der Jury nur einen Kandidat*innenvorschlag einreichen. Ein Mitglied der Sachverständigen unterstützt die Arbeit des Kulturamtes, indem es den Text für die Jurybegründung erstellt.

§ 3 Zusammensetzung, Amtszeit, Ehrenamt

Die Anzahl der Mitglieder der Jury und ihre Zusammensetzung werden durch die Satzung geregelt.

Sie besteht zur Zeit aus 15 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der*die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln oder eine Vertretung als Vorsitz der Jury
- b) jeweils **ein***eine Vertreter*in der stimmberechtigten Fraktionen im Kulturausschuss (zur Zeit sechs Personen),
- c) der*die Kulturdezernent*in der Stadt Köln,
- d) der*die Direktor*in der Stadtbibliothek,
- e) Sachverständige, deren Anzahl der Zahl der Vertreter*innen der stimmberechtigten Fraktionen im Kulturausschuss entspricht (zur Zeit sechs Personen). Diese setzen sich aus einer der Direktor*innen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln, Autor*innen sowie Literaturkritiker*innen zusammen.

Der*die Oberbürgermeister*in, der*die Kulturdezernent*in und der*die Direktor*in der Stadtbibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury werden vom Ausschuss Kunst und Kultur für die Dauer einer Wahlperiode benannt; eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzberufungen nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes werden für den Rest der Amtszeit ausgesprochen. Bis zur Bestellung der neuen Jury bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Mitglieder des Rates können sich in der Jury vertreten lassen.

Das Amt als Jurymitglied ist ein Ehrenamt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Jury ist laut Satzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder teilnehmen.

Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Sitzung der Jury ist nicht öffentlich. Die Teilnehmenden haben über die Beratungen und über sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Jurymitglied bekanntgewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt vor allem für Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten oder bisher nicht publizierte Daten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft in der Jury hinaus fort.

§ 6 Verfahren/Sitzungen/Aufbereitung der Daten

Die Sitzung der Jury wird vom Kulturredamt vorbereitet. Ort und Zeit der Sitzung werden in Abstimmung mit dem Büro des*der Oberbürgermeister*in festgelegt.

Der Beschluss der Jury wird grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst und ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Die Information des*der Preisträger*in erfolgt durch ein Glückwunschsreiben des*der Oberbürgermeister*in, das vom Kulturredamt vorbereitet wird.

Ablauf der Entscheidungsfindung:

- Vorstellung der Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen durch die jeweiligen Vorschlagenden und Begründung des Vorschlags.
- Vorschläge und die Begründungen abwesender Jurymitglieder werden in der ersten Runde durch den*die Juryvorsitzende*n vorgestellt; eine Delegation ist möglich.
- Nach Abschluss der Vorstellungsrunde erfolgt die erste Abstimmung über alle eingereichten Vorschläge in geheimer Wahl. Findet die Jurysitzung als Videokonferenz statt, erfolgt die Abstimmung offen.
Jedes teilnehmende Jurymitglied hat vier Stimmen, die auf unterschiedliche Kandidat*innen verteilt werden müssen (Kumulationsverbot). Über die Vorschläge abwesender Jurymitglieder wird auch abgestimmt, ihr Vorschlag gilt aber nicht als Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts abwesender Jurymitglieder auf ein anderes Jurymitglied ist nicht möglich. In die Endrunde kommen nur die Kandidat*innen, die mindestens fünf Stimmen erhalten.
- Anschließend folgt die Diskussion über die Kandidat*innen, die in die engere Auswahl gelangt sind.
- Bei der folgenden Abstimmungsrunde hat jedes Jurymitglied nur noch eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sofern sich keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag findet, erfolgt eine Stichwahl zwischen Erst- und Zweitplatzierten. Die Stimmabgabe erfolgt auch in der Stichwahl durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r der Jury.

- Im Anschluss an die Auswahl des*der Preisträger*in sollte ein*e Laudator*in vorgeschlagen werden.
- Die Sachverständigen bestimmen aus ihrem Kreis den*die Verfasser*in der Jurybegründung. Diese soll zeitnah dem Kulturamt zur Verfügung gestellt werden, da dieser Text als Grundlage für die Pressemitteilung verwendet wird.

§ 7 Kostenregelung

Eine Vergütung der Jurytätigkeit erfolgt nicht. Reise- und Hotelkosten werden von der Stadt Köln getragen. Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 € im Jahr der Juryentscheidung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, 27. April 2021